



ALTHERR AG
Eschen - Fürstentum Liechtenstein

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ALTHERR AG

Zu Ihrem Schutz.



Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Die Altherr AG hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten. Nachstehend finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zukommenden Rechten:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Altherr AG
Wirtschaftspark 2
FL-9492 Eschen
Tel. +423 320 20 00
info@altherrag.li

2. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Altherr AG erhebt von Ihnen die folgenden Daten:

- Anrede, Vorname, Nachname
- Kontaktdaten einschliesslich bevorzugte Kontaktart
- Geburtsdatum
- Daten zu Verkauf und Service (insbesondere Daten in Bezug auf Kaufgespräche und Käufe einschliesslich Kundenidentität, Kundeninteressen- und wünsche, Vertragsnummer und Informationen in Bezug auf die Option auf Finanzierung, Unterstützung und Service, einschliesslich Beschwerden und Reklamationen etc.)
- Daten zur Kunden- und Fahrzeughistorie (insbesondere zur Kundenzufriedenheit, erhaltene Angebote, Daten zum Fahrzeugerwerb einschliesslich Modell, Konfiguration, Datum des Erwerbs, Datum der Registrierung, Kennzeichennummer, Datum der Bestellung, Datum der Lieferung, Listenpreis, Garantieinformationen etc.)
- Vertraglich definierte Nutzungsdaten des Fahrzeugs

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;
- zum Abschluss eines Kaufvertrages, Leasingvertrages, Reparaturauftrages, Servicevertrags etc.;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen;
- zur Information über Serviceleistungen und weitere Produkte in Zusammenhang mit Ihrem Vertrag;

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO (Vertrag oder Durchführung vorvertraglicher Massnahmen) und Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO (berechtigte Interessen) verarbeitet. Ausnahmsweise stützen wir uns auf Ihre Einwilligung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO.

Rechtsgrundlage Vertrag oder vorvertragliche Massnahmen:

Beispiel: Gespräche mit Interessenten, Angebotslegung, Abschluss und Durchführung des Kaufvertrags, Servicevertrags, Reparaturvertrags, Leasingvertrags, Rechnungslegung, Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen etc.

Rechtsgrundlage Berechtigtes Interesse:

Diese Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse der Altherr AG, Ihnen Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Altherr AG zur Verfügung zu stellen, soweit diese Produkte und Dienstleistungen einen Bezug zu Ihrem Fahrzeug haben. Wenn wir Sie zu einer Kundenbefragung einladen, beruht diese Verarbeitung auf dem berechtigten Interesse der Altherr AG zur Einhaltung und Erreichung der höchsten Standards im Verkauf, Service und angebotenen Produkten.

Rechtsgrundlage Einwilligung:

Beispiel: Registrierung für den Newsletter für Interessenten (keine Bestandskunden) mittels Double-opt-in Verfahren.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- den Generalimporteur, der Jaguar Land Rover Schweiz AG
- Auftragsverarbeiter (Auf- und Anbauten).

4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden an den Generalimporteur, der Jaguar Land Rover Schweiz AG übermittelt. Für die Schweiz besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäss Art. 45 DSGVO.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Altherr AG so lange gespeichert, wie dies

- unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäss Art. Art. 1059 Abs. 1 PGR erforderlich ist,
- zur Erfüllung der oben genannten Zwecke und aufgrund berechtigter Interessen erforderlich ist, etwa wenn dies für die Abwehr eines Anspruchs gegen die Altherr AG relevant ist,
- soweit möglich, löschen wir Ihre Daten mit Ausnahme derjenigen, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen oder für die berechtigten Interessen der Altherr AG bestehen, sobald Sie uns informieren, dass Sie das bei uns erworbene Fahrzeug nicht mehr besitzen bzw. den Servicevertrag etc. für ein Fahrzeug beenden.

6. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

(i) Auskunft zu erhalten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. deren Kategorien, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln einschliesslich dafür geeigneter Garantien, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,

(ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,



ALTHERR AG
Eschen - Fürstentum Liechtenstein

(iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,

(iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,

(v) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,

(vi) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

7. Optional: Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Altherr AG durch eine entsprechende Erklärung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Optional: Widerspruchsrecht bei Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäss Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an info@altherrag.li mit oder kontaktieren Sie uns unter der angegebenen Adresse.

Altherr AG

Wirtschaftspark 2
FL-9492 Eschen
E. info@altherrag.li
T. +423 320 20 00
www.altherrag.li

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Zu Kaufvertrag: _____

1. Fahrzeugeigenschaften.

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten bei noch nicht verfügbaren Fahrzeugen unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommenen Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Das Werk behält sich gegenüber dem Verkäufer vor, an seinem Chassis, Fahrzeug usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht; der Verkäufer ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.

2. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für die Übergabe des Fahrzeuges und für die Zahlung des Kaufpreises sowie anderer Verbindlichkeiten ist das Domizil des Verkäufers.

3. Gefahrtragung.

Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des Fahrzeuges – unabhängig von einem allfälligen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gemäss Art. 5 – ab der Übergabe durch den Verkäufer. Ebenso trägt der Käufer die Gefahr, wenn er mit der Annahme des Fahrzeuges in Verzug geraten ist.

4. Lieferverzögerung.

Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so kann der Käufer nach Ablauf von einem Monat sofort schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen ansetzen und bei deren unbenutztem Ablauf von diesem Vertrag zurücktreten; wird keine Nachfrist angesetzt, so beginnt die Frist von einem Monat neu zu laufen. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Die Nachfrist von 60 Tagen beginnt mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer zu laufen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Fahrzeuges, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche der Verkäufer nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.

5. Eigentumsvorbehalt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten vereinbaren der Käufer und der Verkäufer zugunsten des Verkäufers ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer das Fahrzeug weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verkäufers zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den

Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies den Verkäufer zu benachrichtigen. Beruft sich der Verkäufer auf seinen Eigentumsvorbehalt, so hat dieser das Recht, das Fahrzeug jederzeit ohne behördliche Verfügung in Besitz zu nehmen, wo immer es sich befindet..

Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes dem Verkäufer von jeder Änderung seines Wohnsitzes vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt dem Verkäufer das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben. Mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten erlischt der Eigentumsvorbehalt.

6. Verzug des Käufers.

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, kann der Verkäufer nach deren unbenutztem Ablauf:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen der Verspätung verlangen; oder
- b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern, welche nicht einem allfälligen richterlichen Mässigungsrecht unterliegt. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist der Verkäufer berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern.; oder
- c) unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz fordern.

Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer mit einem allfälligen Kaufpreisrestbetrag in Verzug geraten ist und der Verkäufer ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von sieben Tagen zur Leistung des Restkaufpreises angesetzt hat. Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht gemäss lit. c Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in den Verkehr gesetzt und dem Käufer übergeben wurde, kann er nebst Schadenersatz einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Fahrzeuges fordern. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: 25% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Übernahme des Fahrzeuges und Fr. 00.10 pro gefahrenen Kilometer ab Übernahme des Fahrzeuges.

Der Käufer anerkennt diese Ansätze als angemessene Entschädigung, wobei es dem Verkäufer offen steht, unter Umständen höhere Entschädigungen geltend zu machen.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers.

Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten und das Fahrzeug nicht innerhalb von vier Monaten ab Erhalt des Fahrzeuges weiterzuverkaufen, es sei denn, dass dieser Verkauf zu nicht kommerziellen Zwecken durchgeführt wird.

Wird das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung zu gewerblichen Zwecken oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer verkauft, ist der Käufer dem Verkäufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 15 % des Nettokaufpreises verpflichtet, welche nicht einem allfälligen richterlichen Mässigungsrecht unterliegt.

8. Versicherung des Fahrzeuges.

Der Käufer hat das Fahrzeug bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar mindestens für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Für den Schadenfall tritt der Käufer dem Verkäufer alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens des Verkäufers aus diesem Vertrag. Die direkte Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherungen dem Verkäufer jederzeit durch Vorlage der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, dem Verkäufer jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche an den Verkäufer ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.

9. Preis- und Prämienänderungen.

Basis des vereinbarten Kaufpreises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis für Fahrzeug und Zubehör. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate, ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis angestiegen oder gesunken ist. Bei allen Preisänderungen, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen, Modellwechseln oder gesetzlich verfügten Änderungen bei der MwSt. oder anderen Gebühren und Abgaben stehen, fällt die Schutzfrist von 3 Monaten weg.

10. Eintauschfahrzeug.

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem Erfüllungshalber an Zahlung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschfahrzeuges an den Verkäufer.

Dem Verkäufer steht in allen Fällen und auch nach Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer noch während einer Frist von 10 Tagen der Nachweis offen, dass das Eintauschfahrzeug einen erheblich geringeren Wert als den Anrechnungswert gehabt habe. In diesem Fall wird der Restkaufpreis entsprechend heraufgesetzt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen nichtig, anfechtbar oder aus rechtlichen Gründen undurchführbar sein, behalten die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Die nichtige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

12. Datenverwendung.

Siehe Beilage, die dem Käufer zusammen mit dem Kaufvertrag ausgehändigt werden (zudem einsehbar unter <https://www.altherrag.li/agb.html>):

«DATENSCHUTZERKLÄRUNG ALTHERR AG»

13. Genehmigungsvorbehalt.

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen des Verkäufers abgeschlossen, so ist dieser erst gebunden, wenn er nicht innert 5 Tagen dem Käufer schriftlich erklärt, er wolle auf den Vertragsabschluss verzichten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil des Verkäufers. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Die Rechtsbeziehungen des Käufers mit dem Verkäufer unterstehen ausschliesslich liechtensteinischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ort/Datum: _____

Altherr AG: _____

Käufer/in: _____

Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als gelesen, akzeptiert und zur Kenntnis genommen zu haben.